

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Drehwerk Medienproduktion GmbH und dem Kunden. Abweichende Abmachungen sind nur gültig, wenn sie von Drehwerk Medienproduktion schriftlich bestätigt worden sind.  
Bei der Vermietung von technischem Equipment durch Drehwerk Medienproduktion gelten zusätzlich die Allgemeinen Mietbedingungen.

#### Auftrag

2. Für die Vertragsentstehung und den Vertragsinhalt ist die Auftragserteilung durch den Kunden massgebend. Wird der Auftrag von Drehwerk Medienproduktion bestätigt, so gilt hierfür die Auftragsbestätigung.
3. Wird ein bereits erteilter Auftrag später als 3 Tage vor Aufnahme der ersten Arbeiten oder dem vereinbarten Termin annulliert, werden dem Kunden 50% des vereinbarten Preises, bei einer Annullation später als 24 Stunden vorher der volle Preis in Rechnung gestellt.
4. Falls der Kunde im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Auftrages an Drehwerk Medienproduktion mit Dritten Rechtsgeschäfte tätigt, hat er die Drittpartei ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er und nicht Drehwerk Medienproduktion die Vertragspartei des oder der Dritten ist. Drehwerk Medienproduktion lehnt allfällige Ansprüche solcher Dritter ausdrücklich ab.

#### Preise und Zahlungsbedingungen

5. Die Preise verstehen sich netto, in Schweizer Franken, ab Werk Zürich-Seebach, exklusiv 7,6% MWSt, Bandmaterial, Datenträger, Verbrauchsartikel, Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung und dergleichen. Sind die Preise nicht schriftlich anders vereinbart, so gelten die Preise gemäss Auftragserteilung oder - sofern Drehwerk Medienproduktion den Auftrag bestätigt hat - gemäss Auftragsbestätigung. Werden weder in der Auftragserteilung noch in der Auftragsbestätigung Preise festgehalten, so gelten die am Tage der erbrachten Leistung gültigen Preislisten der Drehwerk Medienproduktion.
6. Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen bzw. 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Drehwerk Medienproduktion ist berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen. Mit Ablauf der Zahlungsfrist wird die Schuld fällig, und es treten die Verzugsfolgen ein. Es wird ein Verzugszins von 10% erhoben. Das Fehlen unwesentlicher Teile aus der Bestellung berechtigt nicht zum Aufschub fälliger Zahlungen.
7. Drehwerk Medienproduktion behält sich das Recht vor, für jede für und im Auftrag des Kunden bei Dritten eingekaufte Leistung Handlungskosten auf den Rechnungsbetrag dieser Drittleistungen zu erheben.

#### Lieferung

8. Lieferfristen werden so angegeben, dass sie bei üblichem Verlauf der Bearbeitung und rechtzeitiger Anlieferung notwendiger Materialien, Unterlagen usw. durch den Kunden von Drehwerk Medienproduktion eingehalten werden können. Auch bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten wird Drehwerk Medienproduktion versuchen, ihr Möglichstes zur Einhaltung der Lieferfristen bei zutragen, übernimmt jedoch für die Einhaltung dieser keine Gewähr. Die Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Verweigerung der Annahme- oder Zahlungspflicht. Die Haftung von Drehwerk Medienproduktion für Verzugschaden wird ausgeschlossen. Im Falle höherer Gewalt, Streik, Naturkatastrophen, Ausfall oder Erschwerens der Materialanlieferung, Stromausfall, Apparatestörung oder sonstiger von Drehwerk Medienproduktion nicht zu vertretender Umstände kann Drehwerk Medienproduktion eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit beanspruchen. Vorab- und Teillieferungen sind zulässig.

#### Retentionsrecht und Eigentumsvorbehalt

9. Drehwerk Medienproduktion ist berechtigt, zur Sicherung ihrer Forderungen Videobänder, Datenträger und sonstiges Material des Kunden zurückzubehalten.
10. Drehwerk Medienproduktion bleibt bis zum Eingang der geschuldeten Bezahlung Eigentümerin der Werke.

#### Schäden

11. Der Kunde garantiert Drehwerk Medienproduktion, dass er eine Sicherungskopie der zu bearbeitenden Immaterialgüter in seinem Gewahrsam hat. Bringt der Kunde Originale zur Bearbeitung (Masters), so hat er diese entsprechend zu kennzeichnen. Unterlässt der Kunde eine entsprechende Kennzeichnung, so haftet Drehwerk Medienproduktion nicht für den unwiderbringlichen Verlust von Originalen bzw. die Zerstörung von Immaterialgütern.
12. Die Gefahr von Schaden oder Verlust beim Versand trägt der Kunde.

#### Mängel

13. Der Kunde hat das gelieferte Material sofort nach Erhalt zu prüfen und eine allfällige Mängelrüge innert 10 Tagen nach der Auslieferung schriftlich und unter gleichzeitiger Rücksendung des beanstandeten Materials zu erheben. Allfällige verborgene Mängel sind innert 10 Tagen nach der Entdeckung zu rügen. Nach Prüfung des Materials durch Drehwerk Medienproduktion und Feststellung eines Mangels erfolgt nach Wahl der Drehwerk Medienproduktion eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Falls beides nicht möglich ist, vergütet die Drehwerk Medienproduktion dem Kunden den Wert des Materials. Dem Kunden stehen keine weiteren Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche gegenüber Drehwerk Medienproduktion zu. Das allenfalls nachgebesserte Werk untersteht wiederum dieser Regelung.
14. Für Mängel, die entweder darauf zurückzuführen sind, dass das vom Kunden gelieferte Material (Bild-, Ton- und Bandmaterial etc.) technisch nicht in einwandfreiem Zustand war, sowie Mängel, die während oder nach der Ablieferung der Werke an den Kunden entstanden sind, übernimmt Drehwerk Medienproduktion keine Haftung. Die Versicherung sämtlichen Materials ist Sache des Kunden.

#### Rechte Dritter und gesetzliche Bestimmungen

15. Der Kunde sichert zu, dass durch die Bearbeitung, welche Drehwerk Medienproduktion in seinem Auftrag ausführt, keinerlei Rechte Dritter verletzt werden (z.B. Urheberrechte, andere Immaterialgüterrechte, Forderungsrechte aller Art, Eigentumsrechte und sonstige dringliche Rechte) und dass mit der Bearbeitung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen (z.B. öffentliches Recht) verstossen werden kann. Der Kunde verpflichtet sich, Drehwerk Medienproduktion in dieser Beziehung schadlos zu halten.

#### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16. Auf die Verträge zwischen Drehwerk Medienproduktion und den Kunden ist Schweizerisches Recht anwendbar. Die Anwendung des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980) wird ausdrücklich ausgeschlossen.  
Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten und Ansprüche ist Zürich.
17. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für zukünftige mit Drehwerk Medienproduktion zu schliessende Verträge.

Zürich, 1. November 2002

**drehwerk medienproduktion gmbh**

buhnstrasse 16  
ch-8052 zürich  
telefon +41 (0)1 303 11 11  
telefax +41 (0)1 303 09 09  
mail@drehwerk.ch

thomas.anhorn@drehwerk.ch  
mobile +41 (0)79 351 15 19

stefan.staiber@drehwerk.ch  
mobile +41 (0)79 205 08 50

postkonto 87-415340-0  
mwst-nummer 553 843  
www.drehwerk.ch